

- 3) Bei besonderen Vorkommnissen (z. B. Schäden in der Höhle oder an der Absperrung) ist die Naturschutzbehörde unmittelbar nach der Befahrung zu informieren.
- 4) Beobachtungen über Fledermausvorkommen und andere zoologische und botanische Besonderheiten sind im Jahresbericht ebenfalls zu vermerken.
- 5) Befahrungen im Spätherbst/Winter (Mitte November – Mitte März) sind tunlichst zu vermeiden.

Diese Befahrungsbewilligung wird befristet auf die Dauer von **5 Jahren** erteilt; das ist der **30. Juni 2013**.

Kosten

Der Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe € 6,50

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:
Antrag € 13,20

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 19 ,70**.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

für die Kostenentscheidung

Tarifpost A 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Der Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld um Bewilligung zur Befahrung des Naturdenkmales „Schachernhöhle“ auf Parz. Nr. 679, KG Innerfahrafeld, 3192 Hohenberg, angesucht.

Dazu wurde vom Naturschutzsachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

„Der Landesverein für Höhlenkunde leistet wertvolle Dienste für die Erforschung, Kontrolle und Säuberung von Höhlen. Außerdem gibt der Landesverein in seinem

Ansuchen auch an, die Absperrungen bei Bedarf warten zu wollen. Für diese Aufgaben sollte der Zugang zu naturdenkmalgeschützten Höhlen möglich sein. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die „Schachernhöhle“ zoologisch u. a. als Überwinterungsplatz für Fledermäuse bedeutsam ist und Störungen speziell im Hochwinter möglichst vermieden werden sollten.

Eine Ausnahmebewilligung im Sinne des Ansuchens kann unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen werden.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Eine negative Stellungnahme dazu wurde nicht abgegeben.

Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Gemeinde 3192 Hohenberg
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 (NÖ UA-171004/001)

und zur Kenntnis an

3. Frau Hermine Eder, Mitterbach 48, 3193 St. Aegydt/Nw. (Grundeigentümerin)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sauer